

181.401

Vollzugsverordnung zur Personalverordnung

(Änderung vom 1. Juni 2016)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Pfarrerinnen
und Pfarrer
in Institutionen

§ 2 a. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sinngemäss, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Marginalie zu § 88:

b. Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden

c. Pfarrerinnen
und Pfarrer
in Institutionen,
in Pfarrämtern
mit gemischter
Trägerschaft
und in Pfarr-
ämtern der
Gesamtkirch-
lichen Dienste

§ 88 a. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste vertreten sich während ihrer Ferien innerhalb ihres Seelsorgebereichs oder ihres Pfarramtes gegenseitig.

² Ist eine gegenseitige Stellvertretung nicht möglich, so regeln Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste die Stellvertretung in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer Kirchgemeinde im Einzugsgebiet der Institution oder des Pfarramtes der Gesamtkirchlichen Dienste tätig sind. Bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft erfolgt die Stellvertretung nach Möglichkeit durch die verantwortlichen Personen der weiteren Trägerinnen und Träger.

³ Ist eine Stellvertretung gemäss Abs. 1 und 2 nicht möglich, so ist der Kirchenrat um die Abordnung einer Stellvertretung zu ersuchen.

Pfarrerinnen
und Pfarrer
in Institutionen
a. Im
Allgemeinen

§ 134. Abs. 1 unverändert.

² Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Sie wird auf höchstens sechs Arbeitstage verteilt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 aufgehoben.

Abs. 6 wird zu Abs. 5.

§ 134 a. ¹ Zusätzlich zur Arbeitszeit gemäss § 134 Abs. 2 ist der vorgeschriebene oder nach den örtlichen Verhältnissen vorgesehene Bereitschaftsdienst zu leisten. Der Kirchenrat kann dessen Umfang festlegen. b. Bereitschaftsdienst

² Der Bereitschaftsdienst ist zusätzlich zur Sollzeit gemäss § 134 Abs. 5 zu leisten. Er gilt als Bereitschaftsdienst gemäss dieser Bestimmung, wenn er ausserhalb der Regelarbeitszeit geleistet wird.

³ Einsätze während des Bereitschaftsdienstes gelten als Arbeitszeit.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen organisieren den Bereitschaftsdienst so, dass die seelsorglichen Dienste in der Institution innerhalb einer Stunde nach dem Aufgebot gewährleistet sind.

⁵ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen vertreten sich im Bereitschaftsdienst gegenseitig. Sie können die Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern beziehen, die in Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Institution tätig sind. Diese sind nicht verpflichtet, Bereitschaftsdienst in einem Pfarramt in Institutionen zu leisten.

§ 151. Abs. 1–3 unverändert. Bereitschaftsdienst

⁴ Die Anstellungsinstanz kann für Bereitschaftsdienste ausserhalb des Arbeitsortes eine Entschädigung ausrichten.

12. Abschnitt: Mitsprache in den Gesamtkirchlichen Diensten

§ 188 a. Die Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen üben die Mitsprache gemäss § 102 PVO¹ durch die Urabstimmung, die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Personalvertretung aus. Grundsatz

§ 188 b. ¹ Die Mitsprache wird in einem Mitwirkungsstatut geregelt. Mitwirkungsstatut

² Das Mitwirkungsstatut regelt unter Vorbehalt von §§ 188 c–188 f insbesondere die Formen der Mitsprache der Personalvertretung gegenüber dem Kirchenrat und dem Kirchenratschreiber, die Organisation der Urabstimmung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personalvertretung.

³ Der Erlass und die Änderung des Mitwirkungsstatuts bedürfen der Zustimmung in der Urabstimmung und der Genehmigung des Kirchenrates. Im Übrigen regelt das Mitwirkungsstatut das Verfahren für dessen Änderung.

- Urabstimmung § 188 c. ¹ Die Urabstimmung ist die schriftliche Abstimmung unter den Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen.
- ² Der Urabstimmung unterliegen:
- a. der Erlass und die Änderung des Mitwirkungsstatuts,
 - b. Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt,
 - c. weitere Geschäfte durch Beschluss der Personalvertretung.
- ³ Ein Antrag gilt als in der Urabstimmung angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- Versammlung § 188 d. ¹ Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich aus den Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen zusammen.
- ² Der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen:
- a. die Beschlussfassung über das Mitwirkungsstatut zuhanden der Urabstimmung,
 - b. die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung,
 - c. weitere Aufgaben, die ihr gemäss Mitwirkungsstatut zugewiesen sind.
- ³ Die Teilnahme an den Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist freiwillig. Sie wird auf den Arbeitszeitsaldo angerechnet.
- Personalvertretung § 188 e. ¹ Die Personalvertretung vertritt die Interessen der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gegenüber dem Kirchenrat und dem Kirchenratschreiber und pflegt den Austausch mit diesen.
- a. Im Allgemeinen ² Die Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sind berechtigt, sich jederzeit an die Personalvertretung zu wenden. Deren Mitglieder sind insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ³ Enthält das Mitwirkungsstatut keine Regelung, so nimmt die Personalvertretung alle Aufgaben im Rahmen der Mitsprache in den Gesamtkirchlichen Diensten wahr, die nicht der Urabstimmung oder der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugewiesen sind.

§ 188 f. ¹ Die Personalvertretung nimmt zu Änderungen der Personalverordnung¹ und der zugehörigen Vollzugsverordnungen Stellung. b. Mitsprache

² Beschlüsse des Kirchenrates und der Landeskirche betreffend die für die Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen zuständige Einrichtung der beruflichen Vorsorge bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung.

Titel vor § 189:

13. Abschnitt: Vollzug des Personalrechts

Titel vor § 191:

14. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

Titel vor § 196:

15. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABl 2016-06-10](#)).

¹ [LS 181.40](#).